

Deutscher Fahnenchwinger Verband e.V.



Konrad ©

Satzung 2011



Satzung

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Fahnschwinger Verband (DFV)“. Er hat seinen Sitz in Konstanz.
- 2) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

- 1) Sinn und Zweck des Verbandes ist es, die alte als Brauchtum bezeichnete Sportart des Fahnschwingens zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
- 2) Der Verband führt seinen Zweck aus durch Grundlagenforschung, Lehrgänge, Veranstaltungen und sportliche Wettkämpfe.
- 3) Im Rahmen der Verbandsziele fördert er die Jugendarbeit.
- 4) Die den Mitgliedern in ihren Stammvereinen eigenen Traditionen werden vom Verband in keiner Weise beeinflusst. Auf Wunsch wird aber beraten und unterstützt.
- 5) Mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

§ 3

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

- 5) Mitgliedern des Vereins, die ehrenamtlich in Vereinsämtern tätig sind, kann eine Vergütung höchstens in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§ 3 Nr. 26a EStG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden.
Über die Gewährung des „Ehrenamtsfreibetrags“ entscheidet der Vorstand auch dann, wenn der Betrag Mitgliedern des Vorstandes gewährt werden soll.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Der Bundesverband besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern der Landesverbände
 - b) aktiven Mitgliedern von Vereinen mit Sitz in Bundesländern ohne bestehenden Landesverband
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- 2) Es ist zulässig, einzelne Mitglieder von der Vereins- oder Verbandsmitgliedschaft im DFV auszuschließen.

§ 5

- 1) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 6

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband in seiner Tätigkeit und seinem Ansehen zu unterstützen.
- 2) Es verpflichtet sich zur genauen Einhaltung der Satzung.
- 3) Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch den Tod des Mitglieds
- 2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- 3) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Dieser kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnung gegen die Satzung vergeht oder sich unsportlich verhält, dem Ansehen des Verbandes schadet oder zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Je nach Schwere des Verstoßes kann der Ausschluss befristet werden.
Der Mindestausschluss beträgt jedoch 2 Jahre.

§ 8

- 1) Für die Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus zu entrichten.

Die Beitragszahlung erfolgt bis zum 01.04. jeden Jahres

- 3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 9

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Verwaltung

§ 10

Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten durch:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) den Vorstand

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Satzung
- b) Änderung der Geschäftsordnung
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Höhe des Mitgliederbeitrags
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern für das künftige Geschäftsjahr
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Verbandes

§ 11

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet im 1.Quartal jeden Jahres statt.
Das Datum und der Ort werden bei der vorhergehenden Versammlung bekannt gegeben.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder.

§ 12

- 1) Zu den Versammlungen wählen die Landesverbände Delegierte. Pro angefangene 25 der aktiven Mitglieder (Stand: 01. März d. J.) einen Delegierten.
Die Mitgliedermeldung erfolgt namentlich (+ Geburtsdatum) bis zum 01.03.jeden Jahres.

Vereine mit Sitz in einem Bundesland ohne bestehenden Landesverband, haben pro Verein eine Delegiertenstimme, jedoch max. 7 Stimmen pro Bundesland.
- 2) Zu den Versammlungen sind alle Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen.
- 3) Anträge an die Versammlung sind mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4) Dringende Anträge, deren sofortige Entscheidung im Interesse des Bundesverbandes zwingend erforderlich ist, können nach Ablauf des Termins noch bis zum Ende der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Ob die Dringlichkeitsanträge als solche zur Abstimmung gelangen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5) Über die Beschlüsse der Versammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder haben das Recht, in sämtliche Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 13

- 1) Ein Stimmrecht haben der Vorstand, Delegierte und Ehrenmitglieder.
- 2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Das Stimmrecht beginnt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes aktive Mitglied (wenn es mindestens 3 Monate Mitglied ist) für die im Verband zu besetzenden Ämter wählbar.

§ 14

- 1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 3) Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 4) Zu einer Zweckänderung ist die Zustimmung aller Stimmberechtigten erforderlich.
- 5) Die Auflösung des Verbandes kann nur einstimmig beschlossen werden. Es müssen hierbei $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend sein.

§ 15

Zur Ergänzung der Satzung gibt sich der Verband eine Geschäftsordnung. Diese kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Jahreshauptversammlung ergänzt oder geändert werden.

§ 16

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier

- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 2. Schriftführer
 - b) dem 2. Kassier
 - c) dem Jugendreferenten
 - d) dem Pressereferenten
 - e) dem Archivar
 - f) dem Fachreferenten für wettkampfmäßiges Fahnenschwingen
 - g) dem Fachreferenten für historisches Fahnenschwingen
 - h) dem Fachreferenten für das allgemeine Fahnenschwingen
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens der Hälfte des erweiterten Vorstandes.
- 5) Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung für die Geschäftsordnung verantwortlich.
- 6) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 17

- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren bis zur nächsten Wahl in der Jahreshauptversammlung.
- 2) Die Wahl erfolgt durch geheime oder, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird, durch offene Abstimmung.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 4) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Einzelpersonen oder Arbeitsausschüsse beauftragen (z.B. Fachreferenten).

§ 18

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten.
- 3) Im Innenverhältnis sind der Vize-Präsident, der Schriftführer und der Kassier verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung der ihm in der Reihenfolge des § 16 (2) vorausgehenden Vorstandsmitgliedes Gebrauch zu machen.
- 4) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident und bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Vertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen.

§ 19

Allgemeiner Gerichtsstand ist Konstanz.

§ 20

- 1) Bei einer Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen im Verhältnis der gemeldeten Mitgliederzahlen, an die vom DFV anerkannten, steuerbegünstigten Landesverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 21

Diese Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. September 1998 in Paderborn beschlossen.

Zuletzt geändert: an der Jahreshauptversammlung in Rastatt am 27.03.2011